



Kg 4691, 4<sup>o</sup>  
(vol. I)

Pa. 12  
6.





# DECLARATION

Des §. 5. des

## Bieh-Licent-Reglements.

Es ist zwar in dem publicirten Bieh-Licent-Reglement de dato Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 25. Sept. 1725. §. 5. verordnet und festgesetzt worden, daß von allem, sowohl im Clevischen fett geweideten oder fett gemachten und ausgehenden, mithin an Fremde im Clevischen nicht wohnenden verlobeten, oder bereits verkaufften, als auch vom durchgehenden fremden fetten Bieh, so in auswärtigen Territiis gwendet, es seyen Ochsen oder Kühe, ohne Unterscheid der 50. Pfening bey Strafe von 150. Reichsthaler von jedem Stück und Confiscation desselben, nach der dabey gefügten Liste bezahlet werden solle.

Nachdem aber vermöge des nachhero ergangenen Königl. allergnädigsten Rescripti de dato Berlin den 20. Octbr. 1723. der obgedachte §. 5. des Bieh-Licent-Reglements dahin declarirer worden, daß an statt des 50. Pfennings der Licent folgender gestalt eingefordert und bezahlet werden solle, und zwar im Clevischen Westseite Rheins:

ane

1)





- 1) Vor einen einländischen 3 a 4-jährigen Stier a 50. Nthlr. durchgehends = = = 1 Nthlr.
- 2) Vor einen Dänischen, Mecklenburgischen u. Ostfriesischen Ochsen a 40. Nthlr. = = = 48. sbr.
- 3) Vor eine grosse fette Kuhe a 35. Nthlr. = = = 42.
- 4) Vor einen einländischen 2 a 3 jährigen Stier a 25. Nthlr. = = = 30.
- 5) Vor einen Taugler, Braunschweigischen und Bütt-Ochsen, a 20. Nthlr. = = = 24.
- 6) Vor ein Stück einländisch klein Vieh, Knäpfen genannt a 15. Nthlr. = 18.
- 7) Vor ein Stück Ehwinters und dergleichen Vieh a 12½. Nthlr. = = 15.

Ostseite Rheins aber vorerst ein Drittheil geringer.

Wornach dann auch vor's künftige, an statt des vorhin geordneten 50. Pfennings der Licent ingefolge vorstehender 7. Sätze Westseite Rheins voll, und Ostseite vor erst ein Drittheil geringer nunmehr eingefordert, und bezahlet werden soll;



Als wird solches zu Jedermanns Wissenschaft  
hiedurch öffentlich bekandt gemacht, um sich darnach  
in vorkommenden Fällen gebührend zu achten.

Signatum Cleve in der Krieger- und Domainen-  
Cammer den 24. January 1752.

B. E. M. v. Bessel. Meyen. Müns. Durham. Colberg. A. D. v. Kaeßfeld. B. Kappard.  
Michaels. Kessel. L. P. v. Hagen. Schwelzer. Reichardt. Recep. Hoffmeister.

Klemer

Faint, mostly illegible text in a Gothic script, likely representing a historical document or manuscript page. The text is arranged in several paragraphs, with some lines appearing to be headings or section markers. The ink is very light and the paper is aged and stained.

Partial view of text from the adjacent page on the right, showing the right edge of the text block.





Kg 469i (1)  
4°

HS-Abt.

1018

1011





# DECLARATION

Des S. 5. des

## Vieh-Licent-Reglements.

Es ist zwar in dem publicirten Vieh-Licent-Reglement de dato Cleve in der Krieger- und Domai-Sept. 1725. S. 5. verordnet, daß von allem, sowohl im Cleven oder fett gemachten und aus Fremde im Clevischen nicht woder bereits verkaufften, als auch fremden fetten Vieh, so in ausgemwendet, es seyen Ochsen oder eid der 50. Pfenning bey Stra-aler von jedem Stück und Conach der dabey gefügten Liste be-  
 möge des nachhero ergangenen Rescripti de dato Berlin den der obgedachte S. 5. des Vieh-Licent declariret worden, daß an statt der Licent folgender gestalt eingewerden solle, und zwar im Cleveins:

I)

